

Positionspapier zum Widerrufsrecht bei Allgemein-Verbraucherdarlehen anlässlich der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge in deutsches Recht

27. Oktober 2025

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die **Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern**, allen voran Kraftfahrzeugen. Die Kreditbanken haben **mehr als 200 Milliarden Euro** an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und **fördern** damit **Wirtschaft und Konjunktur**. **Jeder dritte Verbraucherhaushalt** nutzt regelmäßig Finanzierungen, um **Konsumgüter** (z.B. Kfz, Möbel, Haushaltsgeräte, Computer) **anzuschaffen**. Mit **über 155 Milliarden Euro** entfallen rund drei Viertel des Kreditbestandes der Mitglieder des Bankenfachverbandes auf **Verbraucherfinanzierungen**.

Als Bankenfachverband plädieren wir dafür, mehr Rechts- und Vertragssicherheit beim Widerrufsrecht für Allgemein-Verbraucherdarlehen zu schaffen. Denn streitige Rechtsfragen wegen etwaiger Fehler in den Widerrufsinformationen und in den übrigen vertraglichen Pflichtangaben haben in den letzten Jahren zu zahlreichen Prozessen zwischen Banken und Kunden geführt und beschäftigen bis heute mit dem Europäischen Gerichtshof und mit dem Bundesgerichtshof die obersten Zivilgerichte in Europa und Deutschland (Klageflut aufgrund des sog. Widerrufsjokers).

Ein **erster wichtiger Schritt zu mehr Rechts- und Vertragssicherheit** ist die **absolute Befristung des Widerrufsrechts** auf zwölf Monate und 14 Tage (vgl. [Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 21/1851](#), § 356b Abs. 2 S. 5 BGB-E). Um Fehlinterpretationen dieser neuen Befristungsregelung zu vermeiden, sollte ergänzend klargestellt werden, dass die Ausschlussfrist nur dann nicht greift, wenn der Verbraucher entweder überhaupt keine Widerrufsinformation erhalten hat oder die Widerrufsinformation so fehlerhaft ist, dass sie einer komplett fehlenden Widerrufsinformation gleichzusetzen ist. Unerhebliche (z.B. formale) Fehler in einer Widerrufsinformation dürfen künftig nicht mehr zu einem unbefristeten Widerrufsrecht führen. Denn dies würde zu einer Fortdauer der bisherigen Widerrufs-Gemengelage (sog. Widerrufsjoker) führen und die Ausschlussfrist sowie die damit verbundene Intention des europäischen und deutschen Gesetzgebers (Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit, Schaffung von Rechtsfrieden, Entlastung der Justiz) konterkarieren.

Ebenfalls zur **Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit** sollte der Gesetzgeber in Fortschreibung des bisherigen Rechts auch künftig eine **Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion für Allgemein-Verbraucherdarlehen** bereitstellen (Beibehaltung der Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB). Ein gesetzliches Informationsmuster ist für Kreditgeber ein zentraler Baustein zur Risikominimierung und zur



rechtlichen Absicherung. Auch Verbraucher profitieren von einer standardisierten und damit in einer Vielzahl von Fällen vergleichbaren Widerrufsinformation. Insgesamt führt ein gesetzliches Muster zur mehr **Rechtsklarheit, Transparenz und Effizienz im Verbraucherdarlehensrecht** und leistet einen wichtigen Beitrag zur **Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten**.

Im Einzelnen sprechen folgende Argumente für eine gesetzliche Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion:

- **Rechts- und Vertragssicherheit sowie Entlastung der Justiz**

Ein wesentlicher Vorteil der Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion ist die damit verbundene höhere **Rechts- und Vertragssicherheit**. Die Verwendung des gesetzlichen Musters gibt den Kreditinstituten eine **gesetzliche Schutzwirkung** und **reduziert das Haftungs- und Rückabwicklungsrisiko** für Banken maßgeblich. Ein gesetzliches Muster ist ein wichtiger Beitrag zur **Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten** und damit zur **Entlastung der Gerichte**. Selbst in Streitfällen erleichtert ein verbindliches Muster den befassten Gerichten die rechtliche Prüfung im Einzelfall.

- **Verbraucherschutz durch Verständlichkeit und Vergleichbarkeit**

Ein gesetzliches Muster schafft **Rechtsklarheit und Transparenz für Verbraucher**. Die Musterwiderrufsinformation ist standardisiert und klar strukturiert. Im Falle der praktischen Anwendung entsteht aufgrund dieser **Standardisierung** eine einheitliche, vergleichbare und verständliche Informationslage, unabhängig davon, bei welchem Kreditinstitut ein Allgemein-Verbraucherdarlehen abgeschlossen wird. Dies erleichtert es Verbrauchern, ihr **Recht auf Widerruf** sowie die weiteren **Einzelheiten der Widerrufsübung und Widerrufsfolgen rechtzeitig und korrekt wahrnehmen und nachvollziehen zu können**. Insoweit wird mit dem gesetzlichen Muster auch sichergestellt, dass alle notwendigen und der aktuellen Gesetzeslage entsprechenden Pflichtinformationen in Bezug auf das Widerrufsrecht enthalten sind. Im Ergebnis **erhöht** ein gesetzliches Muster das **Vertrauen der Verbraucher** in eine korrekte Information über ihr Widerrufsrecht und in die **Funktionsfähigkeit des Verbraucherschutzes im Kreditwesen**.

- **Standardisierung, Effizienz und Bürokratieabbau**

Allgemein-Verbraucherdarlehen werden in einer Vielzahl von Fällen mit unterschiedlichen Verbrauchern abgeschlossen und **sind** folglich **Mengenverträge**. Ein gesetzliches Muster sorgt für **Standardisierung** und **erleichtert** die Anwendung des Rechts und die **Erfüllung der komplexen Informationspflichten** in der kreditwirtschaftlichen Praxis. Kreditgeber können sich an der Musterlösung des Gesetzgebers orientieren



und müssen keine eigenen Widerrufsinformationen entwickeln und rechtlich absichern lassen, was besonders für kleinere Kreditinstitute zu einer deutlichen Entlastung führen dürfte. Insofern trägt ein gesetzliches Muster nicht nur zur **Senkung des organisatorischen und wirtschaftlichen Aufwandes** und zur **Effizienzsteigerung** bei, sondern ist auch ein **Beitrag zum Bürokratieabbau im Finanzsektor**.

- **Europarechtskonformität und Einheit der deutschen Rechtsordnung**

Eine im deutschen Recht verankerte Musterwiderrufsinformation steht **im Einklang mit der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225**. Vor allem widerspricht ein gesetzliches Muster nicht dem Richtliniengrundsatz der Vollharmonisierung, weil die Verwendung des Musters optional ist und insofern keine von der Richtlinie abweichenden Vorgaben normiert werden. Deshalb überzeugt der in der Gesetzesbegründung zur Abschaffung des Musters enthaltene Hinweis, dass die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 kein gesetzliches Muster vorgebe (vgl. [Regierungsentwurf, Bundestagsdrucksache 21/1851](#), Begründung, Seite 140 f.), auch nicht. Denn das Schweigen des EU-Gesetzgebers kann vornehmlich darauf zurückzuführen sein, dass diese Thematik bewusst offen bleiben und nicht Gegenstand des vollharmonisierten Bereichs werden sollte.

Im Übrigen hat der deutsche Gesetzgeber **auch für Immobilier-Verbraucherdarlehen eine Musterwiderrufsinformation** im deutschen Recht normiert (Anlage 8 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB), obgleich die zugrunde liegende Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU dies nicht vorsieht. An diesem gesetzlichen Muster für Immobilier-Verbraucherdarlehen soll weiterhin festgehalten werden, was letztlich zu einer uneinheitlichen Rechtsetzung im Bereich der Verbraucherdarlehen führt und dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung widerspricht. Nach diesem grundlegenden Prinzip soll die Rechtsordnung so gestaltet sein, dass alle Rechtsnormen eines Systems widerspruchsfrei und logisch aufeinander abgestimmt sind. Durch die **unterschiedliche Behandlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobilier-Verbraucherdarlehen** sind die **Kohärenz, Widerspruchsfreiheit und Homogenität des deutschen Rechtsrahmens für Verbraucherdarlehen** aber nicht mehr gewährleistet.

Im Ergebnis ist die **gesetzliche Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion** ein **bewährtes und sinnvolles Instrument im deutschen Verbraucherdarlehensrecht**. Das gesetzliche Muster schafft Klarheit, Schutz und Effizienz und ist vorteilhaft für Verbraucher, Kreditgeber und das Rechtssystem insgesamt. Aufgrund der **Verbindung von Rechtssicherheit, Transparenz, Verbraucherschutz und praktischer Handhabbarkeit** sollte eine gesetzliche Musterwiderrufsinformation auch weiterhin ein fester Bestandteil des deutschen Zivilrechts bleiben. **Dementsprechend sollte die mit Gesetzlichkeitsfiktion versehene Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB beibehalten und lediglich an die neue Rechtslage angepasst werden.**



Für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber die mit dem Muster verbundene Gesetzlichkeitsfiktion als problematisch bewerten sollte, plädieren wir dafür, ein gesetzliches Muster gegebenenfalls auch ohne diese zusätzliche Schutzwirkung zu normieren. Denn selbst ohne Gesetzlichkeitsfiktion ist die praktische Verwendung eines vom Gesetzgeber selbst formulierten Musters ein Indiz für eine rechtskonforme Widerrufsinformation.

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass auch der **Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025** ([Bundesratsdrucksache 434/25 vom 17. Oktober, Ziffer 9 f.](#)) ausdrücklich darum gebeten hat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 ein Muster für eine Widerrufsinformation aufgenommen und eine diesbezügliche Gesetzlichkeitsfiktion vorgesehen werden kann mit dem Ziel, Darlehensgeber bei der Erfüllung der komplexen Informationspflichten in Bezug auf das Widerrufsrecht zu unterstützen und Rechtsunsicherheiten zu unterbinden. Darüber hinaus hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, sich auf EU-Ebene für die Einführung verbindlicher Belehrungsmuster mit Legalisierungswirkung im Unionsrecht einzusetzen, falls Bundesregierung und Bundestag sich außerstande sehen sollten, die bestehende Rechtsunsicherheit durch eine Musterwiderrufsinformation im deutschen Recht abzumildern. **Den Forderungen und Argumenten des Bundesrates zu diesem Themenfeld schließen wir uns vollumfänglich an.**

Kontakt: Cordula Nocke, Telefon: +49 30 2462596-0, Mail: cordula.nocke@bfach.de